



CH-3003 Bern

BSV; Bam

POST CH AG

**An die Sachverständigen
An die IV-Stellen**

Aktenzeichen: BSV-D-32283501/1078
Sachbearbeiter/in: Magali Baumann
Bern, 2. Oktober 2026

Informationsschreiben: Umsetzung der Supervision im Rahmen der SIM-Ausbildung bei Gutachten für die Invalidenversicherung (Art. 7m Abs. 5 ATSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Artikel 7m Absatz 2 ATSV sieht vor, dass Fachärztinnen und Fachärzte bestimmter Fachdisziplinen, die medizinische Gutachten im Auftrag der Sozialversicherungen erstellen, über eine Zertifizierung der Swiss Insurance Medicine (SIM) verfügen müssen. Ab dem 1. Januar 2027 ist diese Anforderung zu erfüllen (siehe auch Informationsschreiben an die Sachverständigen vom 4. Juni 2026).

Für Fachärztinnen und Fachärzte, welche diese Voraussetzung noch nicht erfüllen, sieht die Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme vor. Gemäss Artikel 7m Absatz 5 ATSV können im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung Gutachten auch von Personen erstellt werden, welche die Voraussetzungen nach Artikel 7m Absatz 1 bis 3 ATSV noch nicht vollständig erfüllen. Die Gutachtenerstellung hat jedoch unter der direkten und persönlichen Supervision einer entsprechend qualifizierten Fachperson zu erfolgen.

Die SIM hat für die IV die Anforderungen an die direkte und persönliche Supervision im Rahmen der SIM-Ausbildung definiert¹. Mit dem vorliegenden Schreiben erläutern wir die praktische Umsetzung dieser Vorgaben.

Fachärztinnen und Fachärzte, die die Voraussetzungen nach Artikel 7m Absatz 1 ATSV erfüllen und ihre SIM-Zertifizierung begonnen haben (mindestens ein Modul besucht), dürfen unter Supervision in einer medizinischen Einrichtung (z.B. Gutachterstelle, psychiatrische Einrichtung) Gutachten für die Invalidenversicherung erstellen. Die Supervisorin oder der Supervisor muss die Voraussetzungen nach

¹ Bei Fragen zur Supervision: <https://www.swiss-insurance-medicine.ch/de> > [Bildung](#) > [Kurse](#) > [Ausbildung für Begutachtung](#)



Artikel 7m Absätze 1 und 2 ATSV erfüllen und derselben Fachdisziplin angehören wie die supervisierte Person. Vor der Begutachtung sind der IV-Stelle die Namen der Gutachterin bzw. des Gutachters sowie der Supervisorin bzw. des Supervisors unter Angabe des jeweiligen Facharzttitels und der jeweiligen Rolle mitzuteilen. Die IV-Stelle teilt diese Informationen der versicherten Person mit.

Die Supervision dient dazu, die praktischen Fähigkeiten in der Gutachtenerstellung in Ergänzung zum SIM-Kurs zu erlangen. Im Rahmen der Supervision wird der Fall anhand der Akten vorbesprochen und das Gutachten vom Supervisor gegengelesen und bei qualitativer Freigabe als Supervisor nebst dem Gutachter unterzeichnet. Bei den Unterschriften sind jeweils der Facharzttitel sowie die Rolle (Gutachterin/Gutachter bzw. Supervisorin/Supervisor) anzugeben.

Die Versicherten und die IV-Stellen können davon ausgehen, dass bei einer Supervision die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Im Einzelfall hat die Gutachterin bzw. der Gutachter auf Anfrage der IV-Stelle Auskunft über den Stand der SIM-Ausbildung zu erteilen.

Die Nichteinhaltung dieser Regelungen führt zur Unverwertbarkeit des Gutachtens; eine Vergütung durch die IV ist damit ausgeschlossen (siehe auch Informationsschreiben an die Sachverständigen vom 4. Juni 2026).

Freundliche Grüsse

Ralf Kocher, Fürsprecher
Leiter Bereich Verfahren und Rente

Magali Baumann, MA in Volkswirtschaftslehre
Bereich Verfahren und Rente

Kopie:

- Geschäftsstelle IVSK
- Swiss Insurance Medicine (SIM)